

**Hans Michael Heinig / Hendrik Munsonius / Viola Vogel (Hrsg.):
Organisationsrechtliche Fragen der Theologie
im Kontext moderner Religionsforschung.**

Mohr Siebeck, Tübingen 2013

164 S., ISBN 978-3-16-152530-8 (39,00 €)

Der zu besprechenden Veröffentlichung liegt eine im November 2011 auf Einladung des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD erfolgte Tagung zugrunde, in der sich ausgewiesene Experten aus unterschiedlichen Bereichen der Wissenschaft und ihrer Administrierung mit grundlegenden Fragen der Organisation theologischer Forschung und Lehre befasst haben. Konkreter Auslöser dieser Veranstaltung seien ausweislich des Vorwortes die Pläne der Theologischen Fakultät an der Humboldt-Universität Berlin gewesen, neben dem „Dr. theol.“ als Promotionsabschluss einen „Dr. phil.“ zu vergeben. Vor dem Hintergrund des Judikats des BVerfG in der *causa Lüdemann* und den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zu Theologien und religionsbezogener Forschung ergeben sich weitere Anfragen an das überkommene Organisationsrecht der Theologie: „Wie müssen, wie können Studiengänge unter Beteiligung einer theologischen Fakultät gestaltet werden? Können nichttheologische Studiengänge in den Organisationsformen der Theologie betrieben werden? Welche Strategien der Externalisierung der Theologie und der Internalisierung von Nichttheologie sind aus religionsrechtlicher Sicht unbedenklich, welche rechtlich untunlich? Wie sieht es mit nichttheologischen oder fremdtheologischen Lehrstühlen in theologischen Fakultäten aus? Wie mit der Verleihung nichttheologischer Abschlüsse? Werfen Sonderforschungsbereiche, Graduiertenschulen, Cluster und Zentren unter Beteiligung von Theologinnen und Theologen besondere Probleme auf?“ (VI-VII). Mit diesem dichten Aufriss umschreiben die Herausgeber *Hans Michael Heinig, Hendrik Munsonius und Viola Vogel* die Fragen, denen die Beiträge dieses Sammelbandes nachgehen.

In einem ersten, „Theologische Grundlagen“ überschriebenen Teil, wird nicht nur in dem Beitrag von *Dietrich Korsch*, sondern auch bei *Michael Moxter*, und *Christian Albrecht* eindrucksvoll dargelegt, wie bedeutsam und zeitgemäß die von Friedrich Schleiermacher vorgetragene enzyklopädische Konzeption der Theologie für die evangelische Theologie ist. Bei dieser Auseinandersetzung mit dem Selbstverständnis evangelischer Theologie ist auch die katholische Theologie stets präsent, freilich oftmals als kontrastierender Hinweis auf ein gänzlich anderes Verständnis von Gebundenheit, konkret in Form der Bindung an das Lehramt der römisch-katholischen Kirche. Der Band dokumentiert im Zusammenhang theologischer Grundlagen zudem die von *Michael Germann* angestellten Überlegungen zur Bindung der evangelischen Theologie an Schrift und Bekenntnis.

In einem zweiten Teil nehmen *Heinrich de Wall* und *Hermann Weber* verfassungsrechtliche Grundlagen der in diesem Band behandelten Fragestellung in den Blick. *De Wall* legt hierbei das Augenmerk auf die Grundlagen der staatskirchenrechtlichen Stellung der Theologie an den staatlichen Hochschulen und nimmt hierbei in besonderer Weise die auf dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften beruhenden kirchlichen Mitwirkungsrechte in den Blick, die etwa bei der Auswahl der Hochschulpersonals, bei Studien- und Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen um die Verleihung akademischer Grade und der Erteilung der Lehrbefugnis zu beachten seien. *De Wall* leuchtet zudem die Mitwirkungsrechte der Kirchen bei der Einrichtung und der Akkreditierung von Studiengängen aus und macht hierbei darauf aufmerksam, dass auch die Umorganisation der Hochschultheologie vielfach der Mitwirkung der Kirchen bedürfe, insofern ein Zurückgehen hinter den bisherigen Standard klassischer Fakultätsrechte nach Maßgabe der Staatskirchenverträge der Zustimmung der Kirchen bedürfe. *Weber* befasst sich in Darstellung und Wertung mit grundlegenden Organisationsformen theologischer Forschung und Lehre und nimmt hierzu bei den Theologischen Fakultäten den Ausgang, um im Gegenüber hierzu die in neuerer Zeit vielfach entstandenen Theologischen Fachbereiche vor allem in statusrechtlicher Hinsicht zu vergleichen. Nicht zuletzt mit Blick auf die im Verhältnis zu anderen Fakultäten relativ geringe Größe und den Rückgang der Zahl der zumindest eine

theologische Vollausbildung anstrebenden Studierenden seien die theologischen Fakultäten in neuerer Zeit zunehmend unter politischen und inneruniversitären Druck geraten, was zu Sistierungen der Kath.-Theologischen Fakultäten in Bamberg und Passau, aber auch zu Eingliederungen bisher selbständiger Fakultäten oder Fachbereiche in übergeordnete größere, weitgehend fachfremde Organisationsstrukturen der jeweiligen Universität geführt habe. In dieser Hinsicht führt er die Einrichtung gemeinsamer Fachbereiche für Katholische und Evangelische Theologie und die Eingliederung der theologischen in die philosophische oder geisteswissenschaftliche Fakultät an. Seiner - von anderen Auffassungen abweichenden - Ansicht nach seien gegen solche Neuorganisationen aus staatskirchenrechtlicher Hinsicht keine grundlegenden Bedenken zu erheben, doch hegt er Zweifel, ob derartige Regelungen kirchen- und hochschulpolitisch sinnvoll seien. *Weber* befasst sich weiter mit Einzellehrstühlen und Instituten für sonstige Theologien, Theologischen Instituten und Einzellehrstühlen in nichttheologischen Fakultäten und Fachbereichen und geht hierbei auch auf Islamische Studien und Jüdische Theologie ein. Abschließend skizziert *Weber* die auch durch die Empfehlungen des Wissenschaftsrats ins Spiel gebrachte Organisationsform interdisziplinärer Zentren, die dazu dienen könnten, die Pluralität der Religionen angemessen wissenschaftlich bearbeiten zu können. Hierbei unterlässt er es jedoch nicht, neben dem wissenschaftspolitischen Reiz auch die staatskirchenrechtlichen Herausforderungen zu benennen, die mit einer solchen Organisationsform einhergehen.

Der dritte Teil des zu besprechenden Bandes versammelt Beiträge, die sich mit Einzelfragen der Organisation im Kontext multidisziplinärer Religionsforschung befassen. *Eberhard Hauschildt* erörtert hierbei die bereits von *Weber* in den Blick genommene Beteiligung theologischer Fakultäten an interdisziplinärer Forschung in Form von Graduiertenschulen, Sonderforschungsbereichen, Cluster und Zentren. Hierbei legt er ein besonderes Augenmerk auf die Instrumente interdisziplinärer Forschungsförderung und fragt danach, ob und wie diese Instrumente durch die evangelische Theologie genutzt werden können und welche Faktoren dabei hinderlich oder förderlich sind. Im Ergebnis konstatiert er hierbei verschiedene wissenschaftsstrukturbedingte Schwierigkeiten der Theologie, in Verbundformaten der Forschungsförderung zu reüssieren. Zudem verweist er auf durch die Organisationsstruktur der Evangelischen Theologischen Fakultäten bedingte Schwierigkeiten, in diesen Formaten zu reüssieren. Und schließlich macht er auch kirchenpolitisch bedingte Behinderungen einer stärkeren Stellung der Theologie im universitären Verbund der Wissenschaften aus. Sein Fazit fällt dementsprechend ernüchternd aus, wonach die Theologie – einst eine universitäre Leitdisziplin – inzwischen wissenschaftspolitisch und wissenschaftsorganisatorisch zu einem Orchideenfach geworden sei. Als Abhilfe regt *Hauschildt* die Bildung einiger wirklich großer theologischer Fakultäten, wie die Einrichtung und Nutzung fakultätsübergreifender Studiengänge, Graduiertenschulen und Promotionsbetreuungen sowie international ausgerichtete Angebote für Studierende und Forschungsnachwuchs an, wohl wissend, dass dem Festlegungen seitens der Kirchen entgegenstehen. Von daher ist es durchaus passend, dass *Christian Waldhoff* dem Vorschlag einer Mitwirkung theologischer Fakultäten an nichttheologischen Studiengängen und Abschlüssen sowie der Einführung nichttheologischer Studiengänge durch theologische Fakultäten in einer dezidiert staatskirchenrechtlichen Perspektive angeht, wobei er hierbei insbesondere nach den jeweiligen Auswirkungen auf die kirchlichen Mitwirkungsrechte fragt. Hierbei kommt er zu dem Zwischenergebnis, dass die kirchlichen Mitwirkungsrechte regelmäßig funktional-ausbildungsbezogen orientiert und dass darüber hinaus reichende kirchliche Mitwirkungsrechte nicht anzuerkennen seien. Hiervon ausgehend konstatiert er einen mitwirkungsfreien Bereich, in den diejenigen Organisationsfragen zu verorten seien, die sich auf die Organisation von Studiengängen oder auf Fragen der Mitwirkung an diesen beziehen, die funktional nicht auf kirchliche Berufe einschließlich der Ausbildung von Religionslehrern ausgerichtet seien. Hierbei gibt *Waldhoff* jedoch zu bedenken, dass eine Grenze für ein solches Engagement der Fakultäten in der Funktionsfähigkeit der Fakultäten in Bezug auf ihren kirchenvertraglich abgesicherten Auftrag gegeben sei. Mit dem Blickwinkel der praktischen Theologie nimmt sich *Jan Hermelink* der Mitwirkung an bzw. Durchführung von nicht-theologischen Studiengängen seitens Theologischer Fakultäten an. Hierbei äußert er die Vermutung, dass die in der Lehrpraxis der Evangelisch-Theologischen Fakultäten bereits gegenwärtig praktizierten Vielfalt vielleicht noch nicht ganz in den Blick der staatskirchenrechtlichen Reflexion gerückt sei. Er geht dem terminologischen Problem nach, was angesichts der faktischen Vielfalt und Unübersichtlichkeit der Lehr- und Lernpraxis „bekenntnisgebundene

theologische Lehre“ in praxi bedeute. Als weitere Herausforderung skizziert er die Festlegung und Umgrenzung des Mitbestimmungsrechts der verfassten Kirchen bezüglich der Lehre und Forschung an den Theologischen Fakultäten im Falle der Ausweitung um nicht-theologische Studiengänge. Insofern er die Lehr- und Forschungsgemeinschaft einer Theologischen Fakultät als eine Organisationsform kirchlichen Lebens mit eigenem Recht begreift, regt er an, organisatorische, rechtlich handhabbare Formen zu finden oder erfinden zu lassen, die das evangelische Bekenntnis im Bereich ihrer eigenen Forschung und Lehre zu stärken vermögen. Auf der Grundlage eines unveröffentlichten Gutachtens des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD zur Verleihung des Dr. phil. durch eine Theologische Fakultät beleuchtet *Hendrik Munsonius*, OKR am Kirchenrechtlichen Instituts der EKD und Mitherausgeber dieses Bandes, die Voraussetzungen und Konsequenzen, die mit der Verleihung nicht-theologischer Doktorgrade an einer Theologischen Fakultät verbunden sind. Zum einen sei zu beachten, dass eine Theologische Fakultät bei derartigen Promotionen von ihrem Spezifikum der theologischen Forschung und Lehre absehe, das die *ratio essendi* ihrer eigenständigen Existenz darstelle. Weiter dürfte das mögliche Anwendungsfeld für solche Promotionsprojekte ziemlich eng sein. Zweitens seien die Philosophischen Fakultäten bei der Verleihung nicht-theologischer Doktorgrade zu beteiligen, da in deren Zuständigkeitsbereich hineingewirkt werde. Zudem stellten sich Fragen der Titelklarheit und –wahrheit. Drittens sei die Zustimmung der Kirche insbesondere dann erforderlich, wenn durch Landesrecht oder Staatskirchenvertrag eine Bestandsgarantie für eine Theologische Fakultät oder ihre Mindestausstattung bestehe, da durch Beschäftigung mit nicht-theologischen Vorhaben Kapazitäten gebunden würden, die für theologische Forschung und Lehre vorgesehen sind. Im Ergebnis hält er die Verleihung nicht-theologischer Doktorgrade an Theologischen Fakultäten zwar für möglich, doch sei deren Anwendungsbereich begrenzt. Zudem seien die Anforderungen an das einzuhaltende Verfahren hoch und der Nutzen für die universitäre Theologie zweifelhaft. Im Anhang dokumentiert *Munsonius* die „Rahmenrichtlinie für die Vergabe nicht-theologischer Doktorgrade an Promovierende an Evangelisch-theologischen Fakultäten“, die vom Evangelisch-theologischen Fakultätentag (4.-6.10.2012) in Halle (Saale) beschlossen wurde. Diesen Band abschließend geht *Christian Walter* der Frage nach, ob es an theologischen Fakultäten fachfremde Professuren geben darf. *Walter* legt hierbei Wert auf die Feststellung, dass bei der Beantwortung dieser Frage wissenschaftspolitische Erwägungen von Rechtsgründen zu unterscheiden seien. So sei die vom Wissenschaftsrat im Jahre 2010 empfohlene Ausgliederung der an zahlreichen theologischen Fakultäten bestehenden religionswissenschaftlichen Professuren gerade von einem wissenschaftspolitischen Standpunkt aus formuliert und werde nicht aus Rechtsgründen verlangt. Bei der Vermessung der Frage, welche Bedeutung dem in Zusammenhang fachfremder Professuren angeführten Homogenitätsgebot zukommt, weist *Walter* dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften die entscheidende Rolle zu. Seiner Auffassung nach habe es eine Religionsgemeinschaft über ihr Selbstbestimmungsrecht in der Hand, ob sie eine theologische Fakultät für nicht-theologische oder fremd-theologische Professuren öffnet oder nicht. Eine solche Orientierung am Selbstbestimmungsrecht erlaube einen entwicklungsoffenen Theologiebegriff, der einerseits die Wissenschaftsfreiheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer achte, andererseits aber am Erfordernis der Rückbindung an die Religionsgemeinschaften festhalte. Im Anschluss an *Walter* (vgl. S. 158), ist es Sache der Theologinnen und Theologen an den Universitäten und der hinter ihnen stehenden Religionsgemeinschaften, das ihnen entsprechend den Eigenheiten des Faches zur Verfügung gestellte organisationsrechtliche Instrumentarium zu nutzen. Dem hier besprochenen Band ist von daher Beachtung zu wünschen, nicht zuletzt weil die staatskirchenrechtlichen Gegebenheiten bei aller Unterschiedlichkeit in der Frage der Bindung auch für die in vergleichbare Herausforderungen gestellten Katholisch-theologischen Fakultäten gegeben sind.

apl. Prof. Dr. theol. Lic. iur. can. Peter Platen